

GR_GERICHTE SK1 2009 11 vom 9. Juni 2009

GR Gerichte, 2009-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_11

FR: GR_GERICHTE SK1 2009 11 du 9 juin 2009

IT: GR_GERICHTE SK1 2009 11 del 9 giugno 2009

Regeste

Raub etc. | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 2

Die am 11. April 2008 erfolgte bedingte Entlassung wird widerrufen und A. hat den Strafreis von 6 Wochen zu verbüssen.

E. 2.1

Ziff. 3 des Dispositivs des angefochtenen Urteils sei aufzuheben. A. sei im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Freiheitsstrafe von höchstens 30 Monaten sowie einer Busse von 100 Franken zu verurteilen, unter Anrechnung der bereits erlittenen Haft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren teilbedingt aufzuschieben, wobei höchstens 10 Monate unbedingte ausgesprochen werden sollen.

E. 2.2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. B. Prozessuale Anträge 1. Auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung kann verzichtet werden. 2. Der unterzeichnende Rechtsanwalt sei auch für das Berufungsverfahren zum amtlichen Verteidiger von A. zu bestimmen. 3. Die eingereichten Beilagen seien zu den Akten zu nehmen.“

Seite 6 — 27 G. Mit Schreiben vom 7. April 2009 beantragte die Staatsanwaltschaft Graubünden die Abweisung der Berufung unter Hinweis auf die Akten und das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Hinterrhein. H. Mit Schreiben vom 8. April 2009 beantragte auch der Bezirksgerichtspräsident Hinterrhein die Abweisung der Berufung und verwies zur Begründung auf das angefochtene Urteil. Verhalte sich der Berufungskläger gut, werde er voraussichtlich bereits vor Weihnachten 2010 aus dem Strafvollzug entlassen. Da er nach Ansicht des Bezirksgerichts Hinterrhein dringend einer disziplinarisch beaufsichtigten Einführung in ein sozial geregeltes Leben bedürfe, sei es wichtig, dass er wenigstens eine Anlehre absolvieren könne, allenfalls gerade in einem Beruf, den er nicht wünsche. Im angefochtenen Urteil sei von „Rädelsführer“ nie die Rede, während das Wort „Schlägertyp“ einmal vorkomme und zwar in einem Zitat des Verteidigers. Das Gericht habe darauf verzichtet, die Öffentlichkeit vor der Hauptverhandlung zu orientieren und sich darauf beschränkt, im Nachhinein eine kurze Medienmitteilung zu erlassen. Es sei vielmehr der Angeklagte gewesen, der auf die Hauptverhandlung hin zahlreiche Personen mobilisiert habe. Auf die Ausführungen in der Rechtschrift sowie im angefochtenen Urteil wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Gegen Urteile der Bezirksgerichte können der Verurteilte und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht

Berufung erheben (Art. 141 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege [StPO; BR 350.000]). Dazu ist die schriftliche Berufung innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheids gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden (Art. 142 Abs. 1 StPO). Diesen Anforderungen vermag die vorliegende, frist- und formgerecht eingereichte Berufung zu genügen, weshalb darauf einzutreten ist. b) Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Rahmen der gestellten Anträge frei (Art. 146 Abs. 1 StPO). Sie besitzt somit eine umfassende, uneingeschränkte Kognitionsbefugnis, und zwar auch in Bezug auf Ermessensfehler, obschon sie sich bei deren Überprüfung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Wenn die Aktenlage die

Seite 7 — 27 Beurteilung zulässt und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt, oder der Mangel geheilt ist, entscheidet die I. Strafkammer in der Sache selbst (Art. 146 Abs. 2 StPO, e contrario). Die Rückweisung an die Vorinstanz bildet die Ausnahme (vgl. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., W. 1996, S. 376). 2.a) Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegten Tat liegt grundsätzlich beim Staat (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 306). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel 2004, N 286). Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich bereits aus Art. 249 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0). Das Gericht hat von Bundesrechts wegen frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 267 E. 1). Ist für die Urteilsfindung wie im vorliegenden Fall die materielle Wahrheit wegleitend, so kann für diese Beurteilung nur die freie Meinung des Gerichts massgebend sein (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N 2). Allein auf diese Weise kann das Gericht ein für jeden Einzelfall zutreffendes Urteil fällen. Neben der Würdigung der Beweise stellt sich dem Gericht die Frage, wann es eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf und wann nicht. Nach Lehre und Rechtsprechung darf blosser Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit ist für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertigt keinen Freispruch (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 11). Aufgabe des Gerichts ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Schmid, a.a.O., N 289). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 6 Ziffer 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkennt-

Seite 8 — 27 nis bestehen (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 2c). Die genannte allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten das Gericht zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 307). b) Zu den verschiedenen Beweismitteln ist auszuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet, was bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Insbesondere sind sie Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und sogar Angeschuldigten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft ist bei der Würdigung dieser Beweise entscheidend (vgl. Schmid, a.a.O., N 290). Bei der Würdigung von Zeugenaussagen steht nicht die Glaubwürdigkeit der befragten Person, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit der Aussage im Vordergrund (vgl. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürcher Schriften zum Verfahrensrecht, Band 5, Zürich 1974, S. 311 ff.). 3.a) Der Berufungskläger macht vorliegend geltend, er sei in den Medien zu Unrecht immer wieder als Schläger und teilweise als einer der Rädelsführer für die Jugendkriminalität in Z. bezeichnet und tatsachenwidrig mit verschiedenen Schlägereien in Zusammenhang gebracht worden. Insbesondere habe er sich an denjenigen Schlägereien, welche ein grosses Medienecho ausgelöst hätten, nachweislich nicht beteiligt. Überhaupt hätten zu den angeklagten Delikten keine Schlägereien gehört, sondern ca. fünf Ohrfeigen, wobei es sich dabei um typische Fälle von Tötlichkeiten handle. Diese hätten im Übrigen keine Körperverletzungen mit Krankheitswert zur Folge gehabt. Aus diesem Grund sei seine Bezeichnung als Schläger verfehlt. Ebenso wenig finde die Theorie, wonach er einer der Rädelsführer sei, in den Akten eine Grundlage. Er sei in keinem einzigen Fall der Anstiftung zu einer Straftat angeklagt worden, was zeige, dass er offenbar gerade nicht andere ange-

Seite 9 — 27 führt und zu Straftaten bewegt habe. Somit sei auch die Behauptung, er sei ein Rädelsführer, durch nichts erstellt. b) Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil - wie der Bezirksgerichtspräsident Hinterrhein in seiner Stellungnahme zu Recht feststellt - den Berufungskläger nirgends als „Rädelsführer“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Schlägertyp“ auf S. 30 des angefochtenen Urteils stammt zwar aus dem Plädoyer des Verteidigers, welcher ausführte, dass der Berufungskläger gerade kein „Schlägertyp“ sei. Indessen ist auf S. 31 des angefochtenen Urteils davon die Rede, dass die Akten genau das gegenteilige Bild vermitteln würden, womit die Vorinstanz indirekt - entgegen der Darstellung des Bezirksgerichtspräsidenten Hinterrhein - eben doch den Vorwurf erhebt, beim Berufungskläger handle es sich um einen „Schlägertypen“. Selbstredend hat die Vorinstanz weder die Berichterstattung in den Medien zu vertreten noch dass - zumal eine Gerichtsverhandlung gemäss Art. 107 Abs. 1 StPO öffentlich ist - an der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz Zuschauer bzw. Zuhörer anwesend waren. Ein Ausschlussgrund gemäss Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 StPO lag ebenso wenig vor wie ein entsprechender Antrag des

Verteidigers. Inwieweit die Berichterstattung in der Presse und die dadurch bewirkte Vorverurteilung strafmindernd zu berücksichtigen sind, ist weiter hinten zu würdigen. 4.a) Der Berufungskläger bestreitet zunächst den ihm zur Last gelegten Straftatbestand der Nötigung zulasten von E.. Dem Vorwurf der Nötigung liegt gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden folgender Sachverhalt zugrunde: „Zwischen dem 20. und 30. April 2008, vermutlich am 24. April 2008, sass der Angeklagte zusammen mit C., D. und weiteren Personen beim Bahnhofbuffet in Z.. Zwischen 18.00 und 18.30 Uhr ging E. zusammen mit seinem Freund F. zu Fuss am Bahnhofbuffet vorbei Richtung Liftanlage V., als sie plötzlich von C. zurückgerufen wurden. D. fragte dann E., ob er Zigaretten hätte. Wahrheitswidrig verneinte E. diese Frage, weil er nicht willens war, seine Zigaretten herauszugeben. Daraufhin stand A. auf und ging um E. herum. Dabei griff er in dessen Hosensack und nahm das Zigarettenpäckchen heraus. Darin befanden sich noch zwei Zigaretten. A. übergab eine Zigarette G. und die andere D.. Daraufhin musste E. auf Aufforderung von D. seine Hosensäcke „kehren“. Schliesslich verlangte D., dass E. seine Hosen runterlasse. Dieser weigerte sich zunächst, dies zu tun, worauf D. zu zählen anfang. A. bemerkte dann zu E., es sei nicht mehr gut, wenn D. zu zählen beginne. Aus Angst, es könnte etwas „Unangenehmes“ passieren, kam E. schliesslich der Aufforderung nach und liess seine Hose bis Mitte Oberschenkel hinunter. Daraufhin durfte er seine Hose wieder hochziehen und zusammen mit F. weitergehen.“ b) Gemäss Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschrän-

Seite 10 — 27 kung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Diese Bestimmung schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung des einzelnen Menschen. Die Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Massgebend für die Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils sind grundsätzlich objektive, absolute Kriterien. Es ist zu fragen, ob die Androhung geeignet ist, auch eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Unwesentlich ist, ob der Täter seine Androhung ernstlicher Nachteile ernst meint, ob er zur Verwirklichung des angedrohten Übels überhaupt in der Lage wäre oder ob er sich zu dieser Androhung sonst wie einer Täuschung bedient, um den verpönten Erfolg zu erreichen. Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten. Dies bedeutet, dass es nicht nur die Zufügung des Übels für möglich hält oder tatsächlich damit rechnet, sondern dass ihm der angedrohte Nachteil von solcher Schwere erscheint, dass es seinen entgegenstehenden Willen demjenigen des Täters beugt (vgl. Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, N 7/N 25 ff. zu Art. 181 StGB; Trechsel/Fingerhuth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, N 4 f. zu Art. 181 StGB). Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Als Mittel rechtswidrig ist in der Regel die Gewalt bzw. die Drohung mit Gewalt (vgl. Delnon/Rüdy, a.a.O., N 50 zu Art. 181 StGB; Trechsel/Fingerhuth, a.a.O., N 10 f. zu Art. 181 StGB). c) Der Berufungskläger macht diesbezüglich geltend, das Herausnehmen des Zigarettenpäckchens sei nicht als Gewalt einzustufen. Sodann habe er während dieses Vorgangs weder gesprochen, weshalb

eine verbale Drohung ausser Betracht falle, noch bedrohliche Gesten gemacht, mit welchen ernstliche Nachteile ange- droht worden seien; somit liege auch keine konkludente Drohung vor. Es könne - entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Graubünden - nicht die Rede davon sein, dass die Übermacht einer Gruppe per se eine verständige Person gefügig machen könne. Im Herausnehmen der Zigaretten aus der Tasche von E. könne daher keine Nötigung erblickt werden. Ebenso falle eine Nötigung bzw. eine Teilnahme zur Nötigung in Bezug auf das Herunterlassen der Hose ausser Betracht. Auch gemäss den Aussagen von F. und E. selbst habe der Berufungskläger zu diesem Zeitpunkt nichts zu E. gesagt. Da das Opfer keinen Grund habe, den Berufungsklä-

Seite 11 — 27 ger zu entlasten, komme seiner Aussage ein hoher Beweiswert zu. Besonders hervorzuheben sei dabei auch die Aussage von E., wonach er sich vom Berufungskläger nicht bedroht gefühlt habe. Im Ergebnis könne dem Berufungskläger somit keine Nötigung zulasten von E. vorgeworfen werden. In der ersten Phase habe überhaupt keine Nötigung vorgelegen und in der zweiten Phase habe er sich an D.s Nötigung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht beteiligt. d) Was das Herausnehmen des Zigarettenpäckchens aus der Hosentasche von E. anbelangt, ist nach Ansicht des Gerichts der Tatbestand der Nötigung klarerweise erfüllt. So gab E. anlässlich der Einvernahme durch das Untersuchungsrichteramt W. vom 6. November 2008 zu Protokoll, der Berufungskläger sei - nachdem er die Frage von D., ob er Zigaretten hätte, verneint habe - aufgestanden und um ihn herumgegangen. Dabei habe er in seinen Hosensack gegriffen und das Zigarettenpäckchen herausgenommen. Obwohl er aussagte, sich vom Berufungskläger nicht bedroht gefühlt zu haben, führte er an anderer Stelle aus, dass er mit der Wegnahme der Zigaretten sicher nicht einverstanden gewesen sei. Er habe sich aber nicht gewehrt, weil es seiner Einschätzung nach sinnlos gewesen wäre, da der Berufungskläger älter und stärker sei als er. Aus diesem Grund habe er es nicht auf eine Auseinandersetzung ankommen lassen wollen (act. 15.12, S. 2/4). Diese Aussage deckt sich im Wesentlichen mit derjenigen von F. anlässlich seiner Einvernahme durch das Untersuchungsrichteramt W. vom 6. November 2008, wonach der Berufungskläger ein Päckchen Zigaretten aus der Hosentasche von E. herausgenommen habe. Weiter habe er den Eindruck gehabt, dass sich der Berufungskläger E. gegenüber auch aggressiv verhalten habe (act. 15.11, S. 2/3). Im Gegensatz zu oben erwähnten Aussagen, welche in sich stimmig sind, erscheinen jene des Berufungsklägers sowie D. als teilweise widersprüchlich und unglaubhaft. D. Aussage anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei Graubünden vom 28. Mai 2008 zufolge habe er einen Jugendlichen höflich gefragt, ob dieser ihm eine Zigarette habe. Gleichzeitig habe er ihm gesagt, er zähle auf drei, um ihm ein bisschen Angst zu machen. Dabei habe der Berufungskläger gesagt, dass es nicht gut herauskomme, wenn er auf drei zähle, woraufhin der Jugendliche ihnen eine Zigarette gegeben habe und gegangen sei (act. 15.4, S. 1). Der Berufungskläger bestritt bei seiner Einvernahme durch das Untersuchungsrichteramt W. vom 12. November 2008, die Zigaretten selber aus dem Hosensack von E. herausgenommen zu haben. Möglich sei höchstens, dass er ihm gesagt habe, er solle ihm seine Zigaretten geben. Er habe aber sicher nicht in seinen Hosensack gegriffen; er sei ja nicht schwul. Auf die Frage, ob er E. aufgefordert habe, ihm seine Zigaretten zu geben, antwortete er, er habe ihn nur gefragt. Bereits auf die nächste

Seite 12 — 27 Frage, ob E. die Zigaretten selber aus dem Hosensack genommen habe, gab er zur Antwort, er könne sich nicht daran erinnern, E. nach Zigaretten gefragt zu haben. Er habe lediglich gesagt, dass es möglich gewesen sei, dass er ihn nach Zigaretten gefragt habe

(act. 15.13, S. 2). e) Das Gericht erachtet es aufgrund der Aussagen als erstellt, dass der Berufungskläger das Zigarettenpäckchen gegen den Willen von E. aus dessen Hosentasche genommen hat. Es mag zwar zutreffen, dass der Berufungskläger währenddessen nicht gesprochen hat und folglich eine verbale Drohung ausser Betracht fällt. Nichts desto trotz hat er infolge seines aggressiven Gebarens E. dazu gebracht, sich aus Angst vor einer Auseinandersetzung mit dem älteren und stärkeren Berufungskläger nicht zu wehren, als dieser ihm sein Zigarettenpäckchen aus der Hosentasche genommen hat. Fast schon befremdlich mutet die Äusserung des Verteidigers an, wenn er ausführt, dass die Wegnahme der Zigaretten erfolgt sei, um E. der (Not-)Lüge zu überführen. Weiter sei das Entlarven der Lüge in diesem Zeitpunkt durchaus legitim gewesen, weshalb vor diesem Hintergrund weder das Mittel, der Zweck noch die Mittel-/Zweckrelation als rechtswidrig eingestuft werden könne. Die konsequente Folge dieser Argumentation würde bedeuten, dass jeder Passant, der von einem Fremden um Kleingeld gebeten wird und mit Nein antwortet, eine Kontrolle seiner Hosentaschen oder seiner Handtasche über sich ergehen lassen müsste, um einer allfälligen Notlüge überführt werden zu können. Dies kann selbstredend nicht angehen, weshalb der Einwand des Berufungsklägers ins Leere zielt und die Nötigung zweifellos auch als rechtswidrig bezeichnet werden kann. f) Auch betreffend das Herunterlassen der Hose ist das Gericht zur Auffassung gelangt, dass der Berufungskläger den Tatbestand der Nötigung in Mittäterschaft erfüllt hat. E. sagte anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei vom 25. Mai 2008 diesbezüglich aus, D. habe gewollt, dass er die Hosen runterlasse. Er habe dies nicht gewollt, woraufhin D. angefangen habe, den Countdown runterzuzählen. Er habe sich dabei sehr unwohl gefühlt, weil der Berufungskläger neben ihm gestanden habe und Angst gehabt, dass etwas passieren werde, wenn er der Anforderung nicht nachkäme. Ihm sei währenddessen insofern gedroht worden, als D. mit Nachdruck von ihm verlangt habe, die Hosen runterzulassen. Im Weiteren habe er Angst vor dem Berufungskläger gehabt, da sich dieser neben ihm befunden und einen sehr aggressiven Eindruck gemacht habe. Ihm sei wirklich nicht geheuer gewesen. Er habe das Gefühl gehabt, dass er Schläge von den Jugendlichen bekommen werde und sich deshalb gezwungen gefühlt, zu machen, was D. verlangt habe. Er meide seit diesem Zeitpunkt den Bahnhof, weil er Angst habe, diesen Jugendlichen erneut zu begegnen (act. 15. 2, S. 1/2). Während der Einvernahme

Seite 13 — 27 durch das Untersuchungsrichteramt W. vom 6. November 2008 sagte er dann aus, er habe sich vom Berufungskläger eigentlich nicht bedroht gefühlt, jedoch befürchtet, dass etwas Unangenehmes passieren würde, wenn er die Hose nicht runterliesse. Daran, dass der Berufungskläger zu ihm gesagt habe, es sei nicht gut, wenn D. zu zählen beginne, könne er sich nicht erinnern (act. 15.12, S. 2/3). Auch diese Aussagen decken sich mit denjenigen von F., der ebenfalls zu Protokoll gab, D. habe gesagt, er zähle noch bis drei. Seines Wissens habe der Berufungskläger nichts gesagt, E. aber auch nicht in Schutz genommen und sich diesem gegenüber aggressiv verhalten (act. 15.11, S. 2/3). D. sagte bei seiner Einvernahme durch die Kantonspolizei Graubünden vom 28. Mai 2008 aus, er habe nur aus Spass angefangen zu zählen und als er bei zwei angelangt sei, habe der Berufungskläger gesagt, dass es jetzt nicht mehr gut sei. Vielleicht habe auch der Berufungskläger E. gesagt, er solle die Hosen runterlassen, er habe dies jedenfalls nicht getan. Seiner Aussage zufolge habe E. die Hosen auch nicht runtergelassen. Er habe aber gemerkt, dass E. ängstlich gewesen sei und sich unwohl gefühlt habe (act. 15.4, S. 1/2). Im Wesentlichen bestätigte er diese Aussage auch vor dem Untersuchungsrichteramt W. am 9. Oktober 2008, als er zu Protokoll gab, er habe Verständnis dafür, dass E. sich bedroht

gefühlt habe. Immerhin habe der Berufungskläger ihm auch gesagt, dass mit ihm (D.) nicht zu spassen sei, wenn er von zehn an rückwärts zu zählen beginne (act. 15.10, S. 11). Gemäss Ein- vernahme-Protokoll der Kantonspolizei Graubünden vom 18. Juni 2008 sagte der Berufungskläger aus, es sei möglich, dass er zum betreffenden Zeitpunkt in der Nähe von E. gewesen sei. Er könne aber nichts dafür, dass dieser Angst vor ihm gehabt habe (act. 15.3, S. 1). Und anlässlich der Einvernahme durch das Untersu- chungsrichteramt W. vom 12. November 2008 gab er selbst zu, gesagt zu haben, dass D. nicht spasse, wenn er anfangs zu zählen (act. 15.13, S. 2). g) Aufgrund der aktenkundigen Aussagen erachtet es das Gericht als erwiesen, dass sich der Berufungskläger zum einen durch sein aggressives Auftreten gegenü- ber E. während des gesamten Vorgangs und zum anderen mit seiner Bemerkung, mit D. sei nicht zu spassen, wen dieser anfangs zu zählen, in keinster Weise von der Handlung D.s distanziert hat, sondern diesen im Gegenteil in seinem Verhalten noch bestärkt hat. Dass er eine derartige „Warnung“ ausgesprochen hat, steht aus- ser Zweifel, haben dies doch - wie oben erwähnt - sowohl der Berufungskläger selbst als auch D. bestätigt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb insbesondere der Berufungskläger dies hätte zugeben sollen, wenn es nicht wahr wäre. Daran ändert nichts, dass weder E. noch F. sich an eine solche Bemerkung zu erinnern vermoch- ten. E. sah sich in der Folge gezwungen, der Aufforderung D. nachzukommen, um

Seite 14 — 27 keine Schläge zu erhalten, womit der Tatbestand der Nötigung in Mittäterschaft sei- tens des Berufungsklägers erfüllt ist. Nach dem Gesagten vermag daran auch nichts zu ändern, ob er sich dabei nun unmittelbar neben E. befunden oder in einiger Ent- fernung gesessen hat, da die räumliche Nähe im einen wie im anderen Fall gegeben war. Die Möglichkeit der Erfüllung der tatbestandsmässigen Voraussetzungen durch Beteiligung ist auch ohne äusserlich erkennbare eigene Handlungen zu beja- hen. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Mittäter sich in räumlicher Nähe zur Gruppe als Verbindung zu ihr befindet und darüber hinaus die feindselige Absicht gegenüber dem Opfer trägt. Es ist nicht untypisch, dass sich Mitglieder einer Gruppe durch die Präsenz weiterer Personen stärker fühlen und eher bereit sind, Gewalt anzuwenden. Indem sie sich gegenseitig in ihrem Tun bestärken und sich Rücken- deckung geben, erhöhen sie die Gefährlichkeit der Gruppe (vgl. AGVE 2004 Nr. 22 E. 3b; Trechsel/Jean-Richard, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommen- tar, Zürich 2008, N 14 zu Vor Art. 24 StGB). Im Gegensatz dazu fühlt sich eine einzige Person, welche sich mit einer Mehrzahl von Personen konfrontiert sieht, schon aufgrund der zahlenmässigen Unterlegenheit um einiges schwächer, der Gruppe schutzlos ausgeliefert und dementsprechend auch eher bedroht. 5.a) Weiter wird vom Berufungskläger der Raub zum Nachteil von H. bestritten, welcher gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden auf folgendem Sachverhalt beruht: „Am 10. Mai 2008 hielt sich der Angeklagte um ca. 21.30 Uhr beim Bahnhof- platz in Z. auf. Zu diesem Zeitpunkt fuhr der 15-jährige H. mit seinem Mofa von der Hauptstrasse zum Bahnhof hinunter, in der Absicht Richtung Migros weiterzufahren. Beim Fussgängerstreifen am Bahnhof musste er wegen ei- nes Fahrzeuges, das sich vor ihm befand, anhalten. In diesem Moment be- gab sich A. zu H. und forderte ihn auf, den Helm abzuziehen. Dieser Auffor- derung kam H. sofort nach. Anschliessend forderte der Angeklagte Geld. Aus Angst, Schläge zu bekommen, übergab H. dem Angeklagten Fr. 2.--, die er offen in seinem Hosensack hatte. A. gab sich damit aber nicht zufrieden und verlangte weiteres Geld. Um keine Schläge zu erhalten, nahm H. sein Por- temonnaie aus dem Hosensack und übergab dem Angeklagten weiteres Münzgeld, das er auf Fr. 2.-- schätzte. Anschliessend konnte H. mit seinem Mofa weiterfahren. Der Angeklagte will H.

nur nach Geld gefragt haben. Er habe ihm keine Schläge angedroht.“ b) Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Raub stellt ein aus einem Diebstahl und einer (qualifizierten) Nötigung zu-

Seite 15 — 27 sammengesetztes Delikt dar. Der objektive Tatbestand des Raubs ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem zu diesem Zweck eine Nötigungshandlung begangen wurde, welche die Duldung dieses Diebstahls bezweckt. Es wird nicht gefordert, dass die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben das Opfer widerstandsunfähig macht, sie muss jedoch objektiv eine solche Intensität erreichen, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgäbe.

Zudem muss sie sich auf die körperliche Integrität beziehen, wobei die Drohung mit einer einfachen Körperverletzung genügt, nicht jedoch mit einer Tötlichkeit. Der Täter muss die Drohung nicht ausführen wollen, es reicht aus, dass sie als ernstgemeint erscheint.

Schliesslich muss die Drohung nicht ausdrücklich formuliert werden, es reicht auch konkludentes Handeln aus (vgl. Niggli/Riedo, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 2. Aufl., Basel 2007, N 7 f./N 23 ff. zu Art. 140 StGB; Trechsel/Cramer, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, N 1/N 5 zu Art. 140 StGB). c) Vom Berufungskläger wird hierzu geltend gemacht, der Tatbestand des Raubs sei mangels Anwendung von Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile nicht erfüllt. So ginge aus den von der Vorinstanz zitierten Aussagen lediglich hervor, dass der Berufungskläger von H. Geld verlangt habe. Eine Drohung werde aber gerade nicht erwähnt. Es stehe fest, dass er H. nicht berührt habe, womit Gewalt als Nötigungshandlung von vornherein ausser Betracht falle. Eine Drohung sei sowohl vom Opfer als auch von I. ausgeschlossen worden. H. habe gemäss eigener Aussage nicht Angst gehabt, weil er bedroht worden sei, sondern weil er Gerüchte über den Berufungskläger gehört und dieser aggressiv gewirkt habe. Die Gerüchte könnten dem Berufungskläger jedoch nicht strafrechtlich zugeordnet werden. d) Die Vorinstanz hat auf den S. 16 f. des angefochtenen Urteils die Fakten umfassend dargelegt. H. gab bei seiner Einvernahme durch die Kantonspolizei Graubünden vom 24. Mai 2008 auf die Frage, ob der Berufungskläger ihm gedroht habe, an, dass dieser äusserst aggressiv gewesen sei und er sich durch sein Verhalten und sein Auftreten sehr bedroht gefühlt habe. Er habe grosse Angst gehabt, dass er ihn angreifen und ihm etwas antun könnte. Er habe ihm zwar nicht direkt mit Gewalt gedroht, aber aufgrund seines Verhaltens habe er davon ausgehen müssen, dass er schwere Nachteile zu erwarten hätte, wenn er ihn nicht bezahlte. Er habe zum besagten Zeitpunkt grosse Angst gehabt und sich gar nicht gut gefühlt. Auch gehe er seit diesem Vorfall nur noch mit einem unguuten Gefühl über den Bahnhof; an Wochenenden meide er ihn gänzlich (act. 18.2, S. 2). Auch anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 6. November 2008 gab H. zu Protokoll, er habe befürchtet, vom Berufungskläger Schläge zu bekommen, wenn er die-

Seite 16 — 27 dem das Geld nicht aushändigte. Er habe ihm das Geld sicher nicht freiwillig übergeben. Ausserdem habe er gewusst, dass der Berufungskläger gewalttätig sei, weshalb er ihm das Geld ohne Widerstand übergeben habe. Er habe sich auf keinen Fall auf eine Auseinandersetzung mit ihm einlassen wollen. Konkret habe der Berufungskläger zwar nichts gesagt, er habe aber dennoch Angst gehabt, Schläge zu bekommen (act. 18.15, S. 2/3). Der Berufungskläger sagte bei der Einvernahme durch die Kantonspolizei

Graubünden vom 22. Mai 2008 aus, er wisse nichts von einem solchen Vorfall. Überhaupt habe er am Bahnhof Z. noch nie Leute ausgenommen. Er sei an Pfingsten sehr wahrscheinlich mit seiner Mutter zusammen gewesen, da sein Adoptivbruder Geburtstag gehabt habe. Er glaube, er sei an Pfingsten gar nicht am Bahnhof Z. gewesen (act. 18.3, S. 1/2). Anlässlich einer erneuten polizeilichen Einvernahme vom 25. Mai 2008 gab er dann zu Protokoll, wenn dem so gewesen wäre, dann habe er den Jugendlichen bloss gefragt: „Hesch mer 3 Stutz“. Sicher habe er ihm nicht gesagt „Ich will dein Geld“. Er habe ihn sicher nicht gezwungen, ihm das Geld zu übergeben. Er habe schon manchmal Leute nach Geld gefragt. Diese hätten ihm das Geld aber aus eigenen Stücken gegeben und er habe ihnen versprochen, das Geld wieder zurückzubezahlen. Es könne sein, dass H. ihm Fr. 3.-- übergeben habe. Wenn er diesen aber wirklich hätte berauben wollen, hätte er ihm Schläge angedroht oder ihm das Portemonnaie einfach weggenommen. Ob er an besagtem Tag aggressiv gewesen sei, sei schwer zu beurteilen, es sei aber schon möglich (act. 18.4, S. 2). Während der Einvernahme durch das Untersuchungsrichteramt W. vom 12. November 2008 sagte der Berufungskläger aus, er habe H. nur gefragt, ob dieser ihm Fr. 3.-- gebe, Schläge habe er ihm keine angedroht (act. 18.16, S. 1). I., welcher am besagten Tag auch am Bahnhof Z. war, gab bei seiner Einvernahme durch die Kantonspolizei Graubünden vom 24. Mai 2008 zu Protokoll, er habe gesehen, dass der Berufungskläger einem Jugendlichen, welcher mit dem Mofa am Bahnhof gewesen sei, Geld abgenommen habe. Er habe zu ihm gesagt: „I bruch Geld, gib mer dis Geld“. Daraufhin habe der Jugendliche Münzgeld aus seinem Portemonnaie genommen und es dem Berufungskläger gegeben. Der Berufungskläger habe den Jugendlichen nicht geschlagen, sei diesem gegenüber aber aggressiv aufgetreten. Dass der Jugendliche grosse Angst gehabt habe, habe er selbst wahrnehmen können (act. 18.8, S. 3/4). e) H. hat zum Tathergang klare, in sich stimmige Aussagen gemacht, währenddem es sich bei jenen des Berufungsklägers nach Auffassung des Gerichts um reine Schutzbehauptungen handelt, die zudem etwas wirr und widersprüchlich erschei-

Seite 17 — 27 nen. Seiner ersten Aussage zufolge will er am besagten Tag gar nicht am Bahnhof Z. gewesen sein, anschliessend gab er zu, von H. Geld gefordert zu haben und anlässlich seiner Schlusseinvernahme durch das Untersuchungsrichteramt W. vom 31. Oktober 2008 bestritt er plötzlich wieder, zum damaligen Zeitpunkt überhaupt anwesend gewesen zu sein (act. 1.7, S. 6). Seine Anwesenheit wurde jedoch nicht nur von H. und I., sondern auch von D. bezeugt (act. 18.7, S. 1/2). f) Das Gericht gelangt zum Schluss, dass der Berufungskläger den Tatbestand des Raubs - so wie ihn die Vorinstanz dargestellt hat - in optima forma erfüllt hat. Was vom Berufungskläger vorgebracht wird, verfängt nicht. Für die Erfüllung des Raubs genügt nämlich, dass eine Drohung bzw. eine Drohgebärde andeutungsweise oder konkludent erfolgt. Die Drohung braucht nicht verwirklicht zu werden, es genügt, dass beim Opfer ein entsprechender Eindruck erweckt wird. Dass dem so war, hat H. eindrücklich geschildert und seine Aussage wurde sogar von I. bestätigt. Endlich muss das Opfer nicht widerstandsunfähig sein; es genügt, dass es auf Widerstand verzichtet, weil es solchen für aussichtslos hält. Auch dies trifft vorliegend zu, hat H. doch aus Angst vor einer Auseinandersetzung mit dem Berufungskläger auf Widerstand verzichtet und diesem das Geld ausgehändigt. Dass dem Berufungskläger Gerüchte über seine angebliche Gewalttätigkeit nicht strafrechtlich angelastet werden können, mag zwar zutreffen, ändert aber nichts daran, dass er H. aufgrund seines aggressiven Verhaltens zur Herausgabe des Geldes gezwungen hat. Sodann ist gemäss Art. 172ter Abs. 2 StGB der Tatbestand des Raubs von der Privilegierung der geringfügigen Vermögensdelikte

ausdrücklich ausgenommen, weshalb diese Bestimmung trotz des geringen Betrags von Fr. 3.-- nicht zur Anwendung gelangt. 6.a) Zuletzt macht der Berufungskläger geltend, er habe den Tatbestand des geringfügigen Diebstahls zum Nachteil des Kaufhauses J. nicht erfüllt. Der Sachverhalt lautet gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden wie folgt: „Am 19. Juli 2008 entwendete der Angeklagte im Kaufhaus J. an der Bahnhofstrasse in W. eine Sonnenbrille im Wert von Fr. 69.90. Nach dem Diebstahl wurde er vom Ladenpersonal kontrolliert. K. stellte am 19. Juli 2008 Strafantrag wegen Diebstahls.“
b) Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Unter Wegnahme ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung der Bruch fremden

Seite 18 — 27 Gewahrsams und die Begründung neuen, in der Regel eigenen Gewahrsams zu verstehen. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache nach den allgemeinen Regeln des sozialen Lebens (vgl. BGE 118 IV 211 E. 3a). Ein Bruch des Gewahrsams ist nur ohne die Einwilligung des Gewahrsamsinhabers vorstellbar, d.h. dessen Gewahrsam und somit die Möglichkeit über die Sache zu verfügen, wird gegen oder zumindest ohne seinen Willen aufgehoben (vgl. Niggli/Riedo, a.a.O., N 11 f./N 47 zu Art. 139 StGB; Trechsel/Cramer, a.a.O., N 3 zu Art. 139 StGB). In Selbstbedienungsläden stellt sich regelmässig die Frage der Einwilligung, wobei hier typischerweise die Gewahrsamsaufgabe des Berechtigten an die Bedingung geknüpft ist, dass der Kunde die Ware an der Kasse vorweist. Trägt der Kunde die Sachen offen, z.B. im Einkaufswagen oder übers Handgelenk gehängt, kann von Gewahrsam desjenigen nicht gesprochen werden. Er erhält erst dann Gewahrsam an der Ware, wenn er sie nach Bezahlung an der Kasse entgegennimmt. Nimmt er sie hingegen an sich und versteckt er sie in einem ihm selbst vorbehaltenen Gewahrsamsbereich (z.B. in oder unter seiner Kleidung, in privaten Taschen etc.), bricht er den Gewahrsam des Ladens und begründet gleichzeitig eigenen Gewahrsam. Beim Warenhausdiebstahl ist der Diebstahl mit dem Verstecken der Ware vollendet. Bisweilen wird in der Praxis zur Erleichterung des Beweises als Zeitpunkt der Vollendung erst das Passieren der Kasse behandelt (vgl. Niggli/Riedo, a.a.O., N 51/N 61 zu Art. 139 StGB; Trechsel/Cramer, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 139 StGB). Subjektiv ist Vorsatz vorausgesetzt. Dieser muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, d.h. insbesondere die Fremdheit der Sache sowie den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams (vgl. Niggli/Riedo, a.a.O., N 63 zu Art. 139 StGB). Gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet. Diese Bestimmung führt unter Vorbehalt von Abs. 2 zu einer Privilegierung der geringfügigen Vermögensdelikte. Damit werden Bagatelldelikte im gesamten Vermögensstrafrecht zu Übertretungen und nur noch auf Antrag verfolgt. Die Grenze für den geringen Vermögenswert im Sinne dieser Bestimmung ist bei Fr. 300.-- festzusetzen (vgl. BGE 121 IV 268 E. 2d; zum Ganzen Weissenberger, Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, N 4 ff. zu Art. 172bis StGB). c) Seitens des Berufungsklägers wird vorgebracht, es liege kein Gewahrsamsbruch vor und der objektive Tatbestand des Diebstahls sei nicht erfüllt. Die Situation in einem Warenhaus stelle sich anders dar als in einem Supermarkt wie z.B. einem Coop oder einer Migros, wo die Kassen den Abschluss einer klar umrissenen Einkaufsfläche bildeten. Im J. gebe es über das gesamte Stockwerk verteilt mehrere

Seite 19 — 27 Kasseninseln, welche nicht zwingend einer bestimmten Abteilung bzw. Verkaufsfläche zugeordnet werden könnten. So könnten die Waren vom Kunden in verschiedenen Abteilungen zusammengesucht und anschliessend an einer der Kassen bezahlt werden. An welcher Kasse dies geschehe, mache keinen Unterschied. Hinweisschildern sei zu entnehmen, dass einzig die Pflicht bestehe, die Ware vor dem Verlassen des Stockwerks zu bezahlen. Folglich könne aus dem Vorbeigehen an der Kasse nicht begründungsfrei auf einen allfälligen Gewahrsamsbruch geschlossen werden. Der Berufungskläger habe die Brille weder versteckt, eingesteckt noch die Etiketten entfernt, um über das Eigentum der Brille einen falschen Eindruck zu erwecken. Er habe die Brille inklusive Etiketten und dergleichen auf dem Kopf getragen, wo sie für das Manorpersonal jederzeit zu sehen gewesen sei. Somit habe Wissen über den Ort der Brille bestanden und der Gewahrsam sei erhalten geblieben. Er habe sich lediglich in die ein paar Meter entfernte Parfümabteilung begeben, was gemäss Hausordnung des J. zulässig sei. Eine Pflicht, die Ware an der nächstgelegenen Kasseninsel zu bezahlen, bestehe nicht. d) Vorliegend gilt zunächst festzuhalten, dass der Berufungskläger den Tatbestand am gleichen Tag - sowohl gegenüber dem Sicherheitspersonal als auch gegenüber der Kantonspolizei Graubünden - anerkannt hat (act. 23.1/23.2). Nach der Darstellung des Berufungsklägers habe er dieses Geständnis lediglich deshalb unterschrieben, weil er zu diesem Zeitpunkt eben erst aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei und ihm bei seiner Entlassung vom Untersuchungsrichter eingetrichtert worden sei, er würde beim geringsten Anlass wieder in Untersuchungshaft genommen werden. Es habe daher ein grosser Druck auf ihm gelastet, möglichst nicht aufzufallen. Als ihm seitens des Sicherheitspersonals in Aussicht gestellt worden sei, dass die Angelegenheit mit der Unterschrift erledigt sei, habe er unterschrieben. Dies sei verständlich und nachvollziehbar. Diesem Geständnis komme somit keine Beweiskraft zu. Wie es sich damit im vorliegenden Fall verhält, kann offen bleiben, hat der Berufungskläger doch vor dem Untersuchungsrichteramt W. am 22. Oktober 2008 ausgesagt, er habe nach seiner Haftentlassung Betäubungsmitteldelikte begangen sowie im J. eine Brille gestohlen. Sonst habe er nichts getan (act. 3.17, S. 2). Er hat den Diebstahl somit rund drei Monate nach der Tat erneut - wohl gemerkt zum dritten Mal - gestanden. Was er dann anlässlich der untersuchungsrichterlichen Schlusseinvernahme vom 31. Oktober 2008 aussagte, nämlich dass er damals Fr. 200.-- bei sich gehabt habe und in der Lage gewesen wäre, die Brille zu bezahlen, was er auch getan hätte, wenn er nicht kontrolliert worden wäre (act. 1.7, S. 9), wird in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als reine Schutzbehauptung gewertet.

Seite 20 — 27 Die Argumentation des Berufungsklägers bzw. seines Verteidigers ist zugegebenermassen durchaus interessant, geht aber am entscheidenden Punkt vorbei. Der Berufungskläger wurde beobachtet und gefasst. Darüber hinaus gab er den Diebstahl mehrmals zu, bevor er sich anlässlich der Schlusseinvernahme wieder davon distanzierte und ihn stattdessen abstritt. Das von der Verteidigung nun nachträglich vorgestellte Verhaltenskonstrukt vermag dabei an der Tatbestandsmässigkeit nichts zu ändern. Es mag zwar zutreffen, dass der Berufungskläger die Brille weder versteckt noch eingesteckt hat. Nichts desto trotz ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass er dadurch, dass er sich die Brille auf den Kopf setzte und so die nächste Abteilung betrat - was nebenbei gesagt nicht einem normalen Einkaufsverhalten entspricht -, den Eindruck erwecken wollte, es handle sich dabei um seine eigene Brille. Damit brach er denn auch den Gewahrsam des Warenhauses und begründete eigenen. Daran vermag weder die Tatsache, dass er die Etiketten nicht entfernte noch der Umstand, dass die Brille für das Personal jederzeit sichtbar

war, etwas zu ändern. Auch dass der Berufungskläger die Sonnenbrille gleichwohl noch hätte bezahlen wollen bzw. können, ist angesichts der konkreten Umstände als nachträgliche Schutzbehauptung zu werten und ändert an der Tatbestandsmässigkeit ebenfalls nichts.

7.a) Nach Auffassung des Berufungsklägers sei sodann das Strafmass zu hoch ausgefallen. Die verhängte Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren bzw. 42 Monaten erscheine in Anbetracht der Delikte und des jugendlichen Alters des Berufungsklägers, der im Tatzeitpunkt eben erst 18 Jahre alt geworden sei, als zu hart. Es sei zu befürchten, dass das Urteil nicht zuletzt aufgrund der hochgepeitschten Emotionen, den Medienberichten und dem öffentlichen Druck zu hart ausgefallen sei. Bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei, dass trotz der Vielzahl von Delikten der Deliktsbetrag insgesamt gering geblieben sei und der Berufungskläger mit seinen Ohrfeigen niemanden ernsthaft verletzt habe. Auch könnten viele der Fälle, so die geringfügigen Diebstähle, kleineren Einbrüche, Hausfriedensbrüche, Entwendungen zum Gebrauch etc. für sich alleine betrachtet nicht als schwerwiegend bezeichnet werden. Die Raubfälle fielen zwar ins Gewicht, wobei hierbei aber zu sehen sei, dass diese Fälle allesamt an einem einzigen Tag stattgefunden hätten. Sie bildeten auch für den Berufungskläger eine Ausnahme. Der Entschluss hierzu sei spontan und in einer Gruppendynamik entstanden, für welche Jugendliche im Allgemeinen und der Berufungskläger im Speziellen besonders empfänglich seien.

b) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschul-

Seite 21 — 27 den wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiscommentar, Zürich 2008, N 21 zu Art. 47 StGB). Daraus geht hervor, dass sich die Strafe grundsätzlich auf die Schuld bezieht. Wie nach altem soll auch nach geltendem Recht das Verschulden die Strafe begründen und nach oben begrenzen, wobei Verschulden im Sinne dieser Bestimmung das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs ist (vgl. Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N 10 ff. zu Art. 47 StGB). Folglich ist die Strafzumessung innerhalb des zulässigen Strafrahmens und unter Berücksichtigung allfälliger Strafminderungs- sowie Strafmilderungsgründe im Wesentlichen eine Frage des Ermessens, bei dessen Überprüfung sich die I. Strafkammer als Rechtsmittelinstanz Zurückhaltung aufzuerlegen hat und nicht ohne Not in das Ermessen der Vorinstanz eingreift. Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt äusserst schwer. So hat er kurz nach seiner bedingten Entlassung am 11. April 2008 bedenkenlos und rücksichtslos delinquent und dabei einen bedenklichen Mangel an Respekt sowohl gegenüber seinen Mitmenschen als auch gegenüber fremdem Eigentum demonstriert. Ebenfalls von Bedeutung ist hierbei, dass hinter allen vom Berufungskläger begangenen Straftaten kein klares Motiv erkennbar ist. Die einzelnen Straftaten scheinen jeweils aus einer Laune heraus bzw. aus Langeweile begangen worden zu sein. Hinzu kommt, dass sich sein Verhalten selbst nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 11. Juli 2008 in keinster Weise gebessert und er weitere Straftaten begangen hat. Dies obschon er gleichentags dem Untersuchungsrichter des Untersuchungsrichteramts W. versprochen hat, dass er die Chance ergreifen und sein

Vertrauen nicht enttäuschen werde. Er werde sich selbstverständlich sofort um Arbeit bemühen und verspreche zudem, keine weiteren Straftaten zu begehen (act. 3.12, S. 1). Unter diesem Aspekt ist besondere Milde nicht angezeigt, zumal sich der zuvor erwähnte Umstand, dass der Täter in der Probezeit nach bedingter Entlassung bereits wieder delinquent hat, strafehöhend auswirkt (vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 23 zu Art. 47 StGB). c) Zu den einzelnen Punkten des Vorlebens gehört unter anderem die Kinder- und Jugendzeit. Schwierigkeiten in diesem Abschnitt des Lebens sind strafmindernd zu berücksichtigen, was die Vorinstanz denn auch getan hat. Von der Vorin-

Seite 22 — 27 stanz ebenfalls strafmindernd berücksichtigt wurde das Alter des Berufungsklägers, da er zur Tatzeit gerade mal knapp über 18 Jahre alt war (S. 36 des angefochtenen Urteils). Im Gegensatz zum alten Recht handelt es sich dabei aber nicht mehr um einen Strafmilderungsgrund (vgl. zum ganzen Wiprächtiger, a.a.O., N 96 zu Art. 47 StGB; Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 30 ff. zu Art. 47 StGB). d) Ferner kommt bei der Strafzumessung den Vorstrafen eine ausserordentlich wichtige Rolle zu (vgl. Wiprächtiger, a.a.O., N. 100 zu Art. 47 StGB). Der Berufungskläger wurde bereits in früheren Jahren sowohl von der Jugendanwaltschaft Graubünden als auch von der Jugendanwaltschaft des Kantons O. mehrerer Straftaten für schuldig befunden (act. 2.3 - 2.5) und hat daraus offensichtlich keine Lehren gezogen. Besonders eindrücklich lässt sich dies am Umstand illustrieren, dass er just nach seiner bedingten Entlassung am 11. April 2008 während der Probezeit von sechs Monaten in erschreckendem Ausmass delinquent hat. e) Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB wirkt sich das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen strafscharfend aus, wobei der Raub eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren vorsieht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach vorliegend von einer Freiheitsstrafe von maximal 15 Jahren auszugehen ist, sind zutreffend (S. 34 f. des angefochtenen Urteils), weshalb darauf verwiesen werden kann. f) Die vom Berufungskläger angesprochene Geringfügigkeit der Deliktsumsätze wurde bereits bei der Strafe berücksichtigt, weshalb eine nochmalige Strafminderung nicht in Betracht kommt. g) Nach Ansicht des Berufungsklägers seien auch seine Teilgeständnisse bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Ein Geständnis oder ein Teilgeständnis kann nach der Rechtsprechung nur zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.463/2004 E. 3 vom 13. Mai 2005; BGE 121 IV 202 E. 2d.cc). Oftmals basiert das Zugeben einer Straftat auch auf Berechnung. Aus diesem Grund wird in der Lehre teilweise auch die Auffassung vertreten, dass ein Geständnis aus rechtsstaatlichen Gründen als solches nicht strafmindernd berücksichtigt werden sollte, weil eine solche Praxis die Entscheidung, auszusagen oder zu schweigen, beeinflussen könne (vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 24 zu Art. 47 StGB). Wer sich hinter Schutzbehauptungen versteckt, unkooperativ ist, widersprüchliche Aussagen macht und uneinsichtig ist, verdient aber ohnehin keine Straf-

Seite 23 — 27 minderung. Die Vorinstanz hat denn auch eine solche unter diesem Aspekt zu Recht abgelehnt. Der Berufungskläger hat erst bestritten, dann anders ausgesagt und erst nach vorgelegten Beweisen teilweise gestanden. Dieses Verhalten darf ihm zwar nicht angelastet werden, eine Strafminderung drängt sich aber unter diesen Umständen auch nicht auf (vgl. Wiprächtiger, a.a.O., N 130 zu Art. 47 StGB). h) Weiter – so der Berufungskläger – habe die Untersuchungshaft für ihn eine ausgesprochen harte

Massnahme dargestellt, was unter dem Strafaspekt der Spezialprävention, des Unrechtsausgleichs und der Rechtsgleichheit ins Gewicht falle. Dass die Untersuchungshaft für den Berufungskläger hart gewesen ist, mag wohl zutreffen, begründet für sich allein jedoch keinen Strafminderungsgrund, zumal diese 162 Tage an die Freiheitsstrafe angerechnet werden. i) Ferner wird seitens des Berufungsklägers vorgebracht, es sollte bei der Bestimmung des Strafmasses der Gedanke der Resozialisierung im Vordergrund stehen. Unter diesem Aspekt sei es sicherlich wünschenswerter, wenn er, wie es seinem Wunsch entspreche, eine Lehre als Maurer oder Landwirtschaftsgärtner antreten könne, was aufgrund fehlenden Angebots aber lediglich in Freiheit möglich sei. Die Zeit im Gefängnis reiche höchstens aus, um eine Anlehre auf einem Beruf zu absolvieren, den er nicht wünsche. Konflikte seien deshalb bereits vorprogrammiert. Ob die Strafe im Dienst der Resozialisierung tiefer angesetzt werden darf, als es dem Verschulden entsprechen würde, ist im Schrifttum umstritten (vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 12 zu Art. 47 StGB). Dennoch spielen spezialpräventive Überlegungen insbesondere in der Praxis des Bundesgerichts eine gewichtige Rolle, indem die mutmasslichen Auswirkungen der Strafe auf den Täter berücksichtigt werden. Ausgangspunkt dieser neueren Rechtsprechung bildet BGE 118 IV 340 E. 2c (vgl. auch BGE 132 IV 132 E. 7). Danach dient das Strafrecht in erster Linie der Verbrechensverhütung und der Resozialisierung. Es sind deshalb Sanktionen, welche die Besserung oder Heilung des Täters gewährleisten, zu verhängen und solche, die dem Anliegen der Verbrechensverhütung zuwiderlaufen, möglichst zu vermeiden. So braucht das vom Verschulden begrenzte Strafmass nicht ausgeschöpft zu werden, wenn eine geringere Strafe den Täter voraussichtlich von weiteren Straftaten abzuhalten vermag. Das Gericht hat bei der Strafzumessung u.a. die Wirkung der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters zu berücksichtigen und innerhalb des Strafrahmens die Schuldstrafe mit der geringstmöglichen Entsozialisierungsgefahr festzusetzen (vgl. Wiprächtiger, a.a.O., N 54 ff. zu Art. 47 StGB). Vorliegend hat die von der Vorinstanz verhängte Freiheitsstrafe für den Berufungskläger und dessen soziales Umfeld keine untragbaren Folgen. Er wird durch den

Seite 24 — 27 Strafvollzug weder aus einem günstigen Umfeld noch einer vorteilhaften Entwicklung herausgerissen (vgl. Wiprächtiger, a.a.O., N 120 f. zu Art. 47 StGB). Generell präsentiert sich die momentane Lebenssituation des Berufungsklägers nicht derart, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe untragbar einschneidende Auswirkungen zur Folge hätte, insbesondere unter dem Aspekt, dass er weder über eine abgeschlossene Ausbildung noch über eine feste Anstellung verfügt. Ebenso wenig befand er sich gerade in einer Ausbildung, welche durch den Strafvollzug hätte abgebrochen werden müssen. Im Gegenteil scheint der Vollzug der Freiheitsstrafe möglicherweise gar die letzte Chance für den Berufungskläger zu sein, in naher Zukunft ein sozial geregeltes Leben führen zu können. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, während dieser Zeit eine Anlehre absolvieren zu können, selbst wenn es sich dabei nicht gerade um seinen Traumberuf handelt. Eine Strafminderung rechtfertigt sich nach dem Gesagten somit auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung nicht. 8. Ebenso sei bei der Strafzumessung die Einsicht, welche der Berufungskläger mit seinen Entschuldigungsbriefen, welche er einigen Opfern habe zukommen lassen, gezeigt habe, zu berücksichtigen. Gemäss Art. 48 lit. d StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat. Es muss sich dabei um ein besonderes, freiwilliges und uneigennütziges Verhalten handeln, durch das der Täter den greifbaren Beweis seiner Reue erbringt, bei dem er Einschränkungen auf sich nimmt und alles daran

setzt, das geschehene Unrecht wieder gutzumachen. Aufrichtige Reue setzt voraus, dass der Täter die Schwere seiner Verfehlung einsieht und die Tat gesteht (vgl.

Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 19 f. zu Art. 48 StGB). Im vorliegenden Fall sind jedoch keine Strafmilderungsgründe gegeben. Die vom Berufungskläger verfassten Entschuldigungsbriefe (act. 19.31, 20.14, 21.12) erreichen – und da wird der Vorinstanz zugestimmt – das Ausmass von Art. 48 lit. d StGB nicht. Umstände, welche die Voraussetzung einer Strafmilderung nicht ganz erfüllen, können allenfalls strafmindernd gewertet werden (vgl. Wiprächtiger, a.a.O., N 3 zu Art. 48 StGB). Das Gericht sieht im konkreten Fall jedoch auch keinen Grund, die Entschuldigungsbriefe strafmindernd zu berücksichtigen, insbesondere, weil der Berufungskläger diese erst rund drei Wochen nach seiner Verhaftung verfasst hat und somit zu einem Zeitpunkt, in welchem das Strafverfahren gegen ihn bereits lief. Es ist nicht auszublenden, dass dabei prozesstaktische Überlegungen eine Rolle gespielt haben können und eben nicht aus eigenem Antrieb entwickelte Einsicht und Reue, hat doch der Berufungskläger – wie oben dargelegt – erst bestritten, dann anders ausgesagt und erst nach vorgelegten Beweisen teilweise gestanden.

Seite 25 — 27 9.a) Was die bereits eingangs erwähnte und vom Berufungskläger vorgebrachte mediale Vorverurteilung betrifft, so trifft es zu, dass die Medien im Vorfeld der Verhandlung negativ über diesen berichtet und ihn als Schläger und Rädelsführer bezeichnet haben. Beim Studium des seitens des Berufungsklägers zitierten BGE 128 IV 97/104 f. wird aber rasch klar, dass der dort dargestellte Sachverhalt völlig anders liegt. Es handelte sich um einen Mann, über den in den Medien breit berichtet wurde. Das Bundesgericht hat aber selbst in diesem krassen Fall die Voraussetzungen für eine Strafmilderung wegen Vorverurteilung durch die Medien verneint. In Frage käme nur eine Strafmilderung wegen überdurchschnittlich hoher Belastung durch eine intensive Berichterstattung in den Medien (vgl. BGE 128 IV 106 E. 3b.bb). Davon kann vorliegend jedoch keine Rede sein. Wenn es sich so verhalten würde, dass die Medienberichterstattung den Berufungskläger und seine Familie überdurchschnittlich stark belastet und deren Rechte erheblich verletzt hätte, könnte allenfalls eine leichte Strafmilderung angenommen werden. Es wird aber einzig geltend gemacht, dass ihn die landesweite wahrheitswidrige Bezeichnung als brutaler Schläger und Anführer einer Jugendbande schwer getroffen habe und ihn bei der Suche nach einer Lehrstelle behindern könnte. Damit sind die Voraussetzungen für eine Strafmilderung wegen Vorverurteilung durch die Medien aber nicht gegeben. b) Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der im besagten Urteil zitierte Fall von Oberst N. (vgl. BGE 128 IV 104 E. 3b.aa) insofern anders liegt, als dort die erhebliche Vorverurteilung schwergewichtig von den Strafverfolgungsorganen ausging und sich die von ihnen veröffentlichten Vorwürfe später weitgehend als unbegründet erwiesen. Das Bundesstrafgericht berücksichtigte dabei strafmindernd, dass insbesondere die Medienkonferenz der damaligen Bundesanwältin und deren Verarbeitung zu einer gravierenden Vorverurteilung von Oberst N. mit einer Quasi-Strafwirkung geführt habe (vgl. hierzu auch Wiprächtiger, a.a.O., N 123 zu Art. 47 StGB). c) Im Übrigen darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das vorinstanzliche Gericht davor gefeit sind, allein aufgrund der öffentlichen Meinung und der „aufgepeitschten“ Berichterstattung in den Medien, für einen Jugendlichen eine unverhältnismässig hohe Freiheitsstrafe zu fordern bzw. eine solche Strafe auszusprechen.

E. 3

A. wird im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt.

E. 4

Die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 162 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

E. 5

A. wird mit einer Busse von CHF 100.00, im Falle der Nichtbezahlung mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, bestraft.

E. 6

Die sichergestellten Drogen und die mit Quarzsand bestückten Handschuhe werden gerichtlich eingezogen.

E. 7

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft CHF 11'592.00 Gerichtsgebühr CHF 8'564.35 Total CHF 20'156.35 gehen zulasten von A.. Das Honorar des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Risch, von total CHF 7'696.60 geht zu Lasten des Verurteilten.

Seite 5 — 27 Die Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie des Strafvollzuges gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 9

(Mitteilung).“ F. Gegen dieses Urteil erhob A. mit Eingabe vom 26. März 2009 Berufung an das Kantonsgericht Graubünden mit den folgenden Rechtsbegehren: „A. Materiell 1. Hauptantrag 1.1. Ziff. 1 des Dispositivs des angefochtenen Urteils sei aufzuheben. A. sei vom Raub zum Nachteil von H. gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Nötigung zum Nachteil von E. sowie von der Anklage des geringfügigen Diebstahls zum Nachteil des J. gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 173ter Abs. 1 StGB (recte: Art. 172ter Abs. 1 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen. 1.2. Für die übrigen Delikte sei A. im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Freiheitsstrafe von allerhöchstens 24 Monaten sowie einer Busse von 100 Franken zu verurteilen, unter Anrechnung der bereits erlittenen Haft. Der Vollzug der Strafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren teilbedingt aufzuschieben, wobei höchstens 8 Monate unbedingt ausgesprochen werden sollen. 1.3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. 2. Eventualantrag

E. 10

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Den Vollzug einer Freiheitsstrafe

Seite 26 — 27 von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Massgebend ist die Dauer der ausgesprochenen, nicht der noch zu vollziehenden Strafe (vgl. Schneider/Garré, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N 8 zu Art. 42 StGB und N 8 zu Art. 43

StGB; Trechsel/Stöckli, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, N 5 zu Art. 42 StGB). Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des vollständig oder teilweise bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe sind vorliegend bei einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren bzw. 42 Monaten nicht gegeben, weshalb die Freiheitsstrafe unbedingt zu vollziehen ist.

E. 11

Die vom Berufungskläger für das Berufungsverfahren ersuchte amtliche Verteidigung wird ihm bewilligt, da die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beantragt hat (Art. 144 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 102 Abs. 1 lit. b StPO). 12.a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz den Berufungskläger zu Recht auch der von ihm zuletzt noch bestrittenen Straftaten für schuldig befunden hat und die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren im zulässigen Strafrahmen von maximal 15 Jahren liegt. Ferner liegen weder Strafmin- derungs- noch Strafmilderungsgründe vor, welche eine Reduktion der ausgesprochenen Freiheitsstrafe rechtfertigen würden. Das angefochtene Urteil erweist sich somit als rechtmässig, weshalb die Berufung abzuweisen ist. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens (Art. 160 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton Graubünden (Art. 155 Abs. 1 StPO). Die eingereichte Honorarrechnung von Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Risch vom 6. Mai 2009 in Höhe von Fr. 3'380.60 wird in Anbetracht des Aufwands für ausgewiesen befunden.

Seite 27 — 27 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.